

BETREUUNG S - ZENTRUM HEIDEN



Statuten

2017

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Betreuungs-Zentrum Heiden - Regionales Pflegeheim" besteht für unbeschränkte Zeitdauer ein Zweckverband mit Sitz in Heiden im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Gesundheitsgesetz (bGS 811.1) und Art. 31 ff. Gemeindegesetz (bGS 151.11).

Art. 2

Zweck des Verbandes ist die Führung eines Pflegeheimes in Heiden sowie die Führung eines Bestattungsdienstes. Er kann sich an bestehenden Institutionen beteiligen oder neue erstellen.

Art. 3

Rechtliche Grundlagen:

- a) Gesundheitsgesetz AR (bGS 811.1) vom 25. November 2007, in Kraft seit: 01.01.2008
- b) Verordnung zum Gesundheitsgesetz (bGS 811.11) vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit: 01.01.2008
- c) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002; in Kraft seit 1. Januar 2003 (VRPG; bGS 143.1)
- d) Gemeindegesetz vom 7. Juni 1998 (bGS 151.11)
- e) Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 04. Juni 2012 in Verbindung mit den kantonalen Richtlinien zur Kostenrechnung, in Kraft seit: 01. Januar 2014 (bGS 612.0)
- f) Verordnung über das Bestattungswesen vom 19. Juni 1995 (bGS 816.31)

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Trägerschaft des Zweckverbandes besteht aus den Gemeinden (in der Folge als Mitglieder bezeichnet) Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute und dem Kanton Appenzell I.Rh.

Für den Kanton Appenzell I.Rh. gelten die Bestimmungen der Statuten sinngemäss, ausser:

- a) Es finden keine Abstimmungen nach Art. 8 statt. Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) legt das Ergebnis unter Vorbehalt der kantonalen Finanzzuständigkeiten selbständig fest.
- b) Dem fakultativen Referendum unterliegende Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind dem GSD mitzuteilen. Für den Kanton ergreift statt eines Gemeinderates das GSD das Referendum nach Art. 8 Ziff. 2 und Ziff. 3.
- c) Das GSD bestimmt zwei Delegierte nach Art. 16.
- d) Für den Kanton Appenzell I.Rh. kann statt eines Gemeinderates das GSD eine Delegiertenversammlung verlangen (Art. 18).
- e) Die Protokolle der Delegiertenversammlungen (Art. 20) und der Vorstandssitzungen (Art. 29) sind dem GSD zuzustellen.
- f) Der Anteil am Betriebsdefizit (Art. 39) und am Betriebsgewinn wird aufgrund der Einwohnerzahl von der Steuerkraft des Bezirks Obereggen berechnet.

Art. 5

Aufgehoben (Statutenrevision vom 15. Juni 1994)

Art. 6

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Zweckverbandes.

III. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der stimmberechtigten Einwohner/innen in den in diesen Statuten erwähnten Fällen (siehe Art. 8).

A. Die Urnenabstimmung

Art. 8

1. Obligatorisches Referendum

Der Urnenabstimmung unterliegen die Anträge der Delegiertenversammlung über:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Austritte aus dem Zweckverband von einzelnen Mitgliedern
- c) Auflösung des Zweckverbandes;
dafür ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
Ein allfälliges Vermögen oder vorhandene Schulden werden gemäss Verteilschlüssel in Art. 39 der Statuten unter den Mitgliedern aufgeteilt.
- d) Neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite, welche für den gleichen Gegenstand (inkl. Aufnahme von Darlehen) Fr. 500'000.-- übersteigen.
- e) An- und Verkauf von Grundstücken, wenn der Kaufpreis Fr. 500'000.-- übersteigt.
- f) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, wenn die jährlichen Aufwendungen für den gleichen Gegenstand Fr. 100'000.-- übersteigen (ausgenommen neue Arbeitsstellen und Besoldungen).

2. Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 200 stimmberechtigte Einwohner/innen aller Mitglieder oder die Gemeinderäte zweier Mitglieder dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung verlangen, sind folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

- a) Statutenänderungen
- b) Verträge mit anderen Gemeinden
- c) Neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite für den gleichen Zweck (inkl. Aufnahme von Darlehen) zwischen Fr. 200'000.-- und Fr. 500'000.--.
- d) An- und Verkauf von Grundstücken mit einem Kaufpreis zwischen Fr. 200'000.-- und Fr. 500'000.--.
- e) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 50'000.-- und Fr. 100'000.-- (ausgenommen neue Arbeitsstellen und Besoldungen).

3. Genehmigung der Jahresrechnung

Wenn mindestens die Gemeinderäte zweier Mitglieder dies innert 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung verlangen, sind einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu unterbreiten:

- Jahresrechnung
- Jahresbericht
- Bericht und Antrag der Kontrollstelle bezüglich Entlastung der Verwaltung und des Vorstandes

Art. 9

Quorum:

Sofern in Art. 8 nicht etwas anderes vermerkt ist, gilt eine Vorlage als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.

Art. 10

Die Urnenabstimmung hat bei allen Mitgliedern am gleichen Tag stattzufinden. Die kantonalen Vorschriften über die Urnenabstimmung sind sinngemäss anzuwenden. Die Abstimmungsvorlage ist vom Vorstand auszuarbeiten und muss in allen Gemeinden einen gleichen Text aufweisen. Desgleichen muss in allen Gemeinden die Abstimmungsfrage gleich formuliert sein.

Art. 11

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, müssen den Gemeinderäten schriftlich mitgeteilt und im Amtsblatt des Kantons Appenzell A.Rh. sowie in den amtlichen Publikationsorganen der Mitglieder einmal publiziert werden.

Beschlüsse des Vorstandes, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, müssen den Gemeinderäten schriftlich mitgeteilt werden. Die Entscheidungsgrundlagen sind beizulegen.

Art. 12

Die Unterschriftenbogen oder die Beschlüsse (Protokolle) der Gemeinderäte sind dem Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes einzureichen. Die Unterschriftenbogen sind vertraulich zu behandeln.

Art. 13

Auf einem Unterschriftenbogen dürfen nur stimmberechtigte Einwohner/innen des gleichen Mitglieds unterzeichnen.

Die eingereichten Unterschriftenbogen sind den Stimmregisterbüros, zur Bestätigung der Stimmberechtigung der unterzeichneten Einwohner/innen, zu unterbreiten.

Art. 14

Der Vorstand entscheidet, ob das Referendum zustande gekommen ist. Wenn dies zutrifft, hat der Vorstand alles zu unternehmen, dass die Urnenabstimmung spätestens innert 6 Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist durchgeführt werden kann.

B. Die Delegiertenversammlung

Art. 15

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten der Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf zwei Delegierte.

Art. 16

Die Delegierten werden von den Gemeinderäten der Mitglieder gewählt.

An der Delegiertenversammlung sind nur die offiziell gemeldeten Delegierten oder die offiziell gemeldeten Stellvertreter stimmberechtigt.

Neuwahlen und Stellvertretungen sind dem/der Präsidenten/Präsidentin des Vorstandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Art. 17

Die Delegiertenversammlung fasst alle Beschlüsse, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind; insbesondere hat sie folgende Befugnisse:

1. Ausarbeitung der Anträge zu Handen der Urnenabstimmung gemäss Art. 8 Ziff. 1.
2. Beschlussfassung über die Geschäfte, welche dem fakultativen Referendum unterliegen (Art. 8 Ziff. 2).
3. Endgültiger Entscheid über:
 - a) Neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite, für den gleichen Zweck (inkl. Aufnahme von Darlehen) zwischen Fr. 100'000.-- und Fr. 200'000.--.
 - b) An- und Verkauf von Grundstücken, wenn der Kaufpreis zwischen Fr. 100'000.-- und Fr. 200'000.-- liegt.

- c) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 20'000.-- und Fr. 50'000.-- (ausgenommen die Kompetenzen des Vorstandes gemäss Art. 27, lit. c und l).
- d) Das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung.
- e) Die Jahresrechnung, den Jahresbericht, den Bericht der Kontrollstelle und Entlastung der Verwaltung und des Vorstandes, sofern gegen diesbezügliche Vorstands-Entscheide das Referendum ergriffen wurde.
- f) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung (vgl. Art. 39).
- g) Der Voranschlag auf Antrag des Vorstandes.
- h) Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte den Präsidenten/die Präsidentin.
- i) Wahl der Kontrollstelle.
- j) Festsetzung der Entschädigungen und der Sitzungsgelder.
- k) Genehmigung des Betriebsreglementes (inkl. Dienstordnung).
- l) Genehmigung von Fondsreglementen.

Art. 18

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich spätestens im Monat November statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes statt oder wenn eine solche durch Gemeinderatsbeschluss zweier Mitglieder verlangt wird.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn eine solche schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt oder das Referendum gegen einen Vorstandsbeschluss ergriffen wird.

Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird unter Angabe der Traktanden mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin versandt.

In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet.

Art. 19

Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung wird unter Angabe der Traktanden mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin versandt.

Über Traktanden, die nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Dagegen kann über solche Geschäfte die Diskussion eröffnet werden, wenn die Mehrheit der Delegierten einverstanden ist. Allfällige Abstimmungen haben nur die Wirkung einer unverbindlichen Meinungsäusserung.

Art. 20

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Delegierte anwesend sind.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes, oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin.

Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Er muss nicht Delegierter sein.

Die Protokolle der Delegiertenversammlung müssen vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet sein. Sie sind den Delegierten, den Mitgliedern der Kontrollstelle und den Gemeindeganzleien zuzustellen.

Art. 21

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes bzw. der Verwaltung haben die Mitglieder dieser Organe kein Stimmrecht.

Bei Wahlen ist gewählt, wer das absolute Mehr oder im 2. Wahlgang das relative Mehr erreicht.

Art. 22

Aufgehoben (Statutenrevision vom 24.11.2016)

C. Der Vorstand

Art. 23

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Diese werden aus der Mitte der Delegierten gewählt; sie behalten die Funktion als Delegierte bei.

Der Standortgemeinde Heiden steht ein fester Sitz im Vorstand zu.

Art. 24

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Alle vier Jahre sind Gesamterneuerungswahlen durchzuführen, im gleichen Jahr wie in den Gemeinden. In den Zwischenjahren sind allfällig notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Das Amtsjahr dauert von einer ordentlichen Delegiertenversammlung bis zur nächsten.

Art. 25

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Aktuar muss nicht Mitglied des Vorstandes sein; in diesem Falle hat er beratende Stimme.

Art. 26

Mitarbeitende des Heims dürfen nicht im Vorstand vertreten sein. Das leitende Personal kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Art. 27

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Organisation der nach diesen Statuten vorgesehenen Urnenabstimmungen.
- b) Ausarbeiten der Anträge an die Delegiertenversammlung.
- c) Genehmigung des Stellenplanes.
- d) Genehmigung von Stellenbeschrieben für das leitende Personal, inkl. Kompetenz- und Unterschriftenregelung.
- e) Genehmigung der Tarife.
- f) Wahl des leitenden Personals.
- g) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen (inkl. Grundbucheintrag).
- h) Abschluss von Pfandverträgen (inkl. Grundbucheintrag), sofern die entsprechenden Kredite im Rahmen der Finanzkompetenzen bewilligt sind.
- i) Entscheide über neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite, welche für den gleichen Zweck (inkl. Aufnahme von Darlehen) Fr. 100'000.-- nicht übersteigen.
- j) Entscheid über den An- und Verkauf von Grundstücken, wenn der Kaufpreis Fr. 100'000.-- nicht übersteigt.
- k) Entscheid über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, wenn die jährlichen Aufwendungen Fr. 20'000.-- nicht übersteigen
- l) Genehmigung der Besoldung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin.
- m) Verabschiedung der Jahresrechnungen (Betreuungs-Zentrum Heiden und Bestattungsdienst Vorderland), des Jahresberichtes, des Berichtes der Kontrollstelle sowie Entscheid bezüglich Entlastung der Verwaltung und des Vorstandes (vorbehalten bleibt das fakultative Referendum nach Art. 8 Ziffer 3).

Art. 28

Aufgehoben (Statutenrevision vom 24.11.2016)

Art. 29

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstandes, den Delegierten und den Gemeindeganzleien der Mitglieder zuzustellen.

Art. 30

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Zweckverbandes führt der Präsident / die Präsidentin oder bei Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, kollektiv mit dem Geschäftsleiter / der Geschäftsleiterin oder dem Leiter / der Leiterin Betreuung.

Art. 31

Aufgehoben (Statutenrevision vom 24.11.2016)

D. Die Kontrollstelle

Art. 32

Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, welche nicht Delegierte sein dürfen.

Art. 33

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für die Dauer von vier Jahren gewählt; das Amtsjahr dauert von einer ordentlichen Delegiertenversammlung bis zur nächsten. Die Wahl erfolgt analog der Wahl des Vorstandes (Art. 24).

Art. 34

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie überprüft die gesamte Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Für die jährliche Rechnungsprüfung kann sie bei Bedarf ein anerkanntes Revisionsunternehmen beiziehen. Sie ist berechtigt, von der Verwaltung, bzw. vom Vorstand alle notwendigen Auskünfte zu verlangen und in alle Belege und Protokolle Einsicht zu nehmen.

Sie erhält die Protokolle der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen ohne Verzug zugestellt.

Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit erstattet sie dem Vorstand detailliert Bericht, zu Handen der Delegierten und der Mitglieder erstellt sie einen summarischen Bericht. Zugleich stellt sie Antrag betreffend Entlastung der Verwaltung und des Vorstandes.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 35

Für alle Leistungen des Betreuungs-Zentrums Heiden und des Bestattungsdienstes Vorderland werden Taxen erhoben.

Art. 36

Die Rechnung wird nach kaufmännischen und branchenüblichen Prinzipien geführt. Der Vorstand kann die Rechnungsführung einer externen Fachstelle übergeben.

Art. 37 und 38

Aufgehoben (Statutenrevision vom 15. Juni 1994)

Art. 39

Ein allfälliges Betriebsdefizit des Betreuungs-Zentrums Heiden wird wie folgt auf die Mitglieder verteilt, sofern es nicht über das Konto Gewinnvortrag gedeckt ist:

- 4% als Standortbeitrag der Gemeinde Heiden
- 48% nach der Einwohnerzahl der Mitglieder (Durchschnitt der letzten drei Jahre) und
- 48% nach der Steuerkraft der Mitglieder gemäss Finanzausgleichsgesetz AR (massgebend ist jeweils die von der Finanzaufsicht errechnete Zahl im Durchschnitt der letzten drei Jahre).

Ein Betriebsgewinn wird dem Konto Gewinnvortrag zugewiesen. Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung. Eine allfällige Verteilung an die Mitglieder erfolgt analog einer Defizitverteilung.

Art. 40

Aufgehoben (Statutenrevision vom 15. Juni 1994)

Art. 41

Aufgehoben (Statutenrevision vom 24.11.2016)

Art. 42

Aufgehoben (Statutenrevision vom 24.11.2016)

Art. 43 und 44

Aufgehoben (Statutenrevision vom 15. Juni 1994)

Art. 45

Aufgehoben (Statutenrevision vom 18. 11. 2004)

Art. 46

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Den Delegierten, den Mitgliedern der Kontrollstelle, den Gemeindekanzleien der Mitgliedsgemeinden und dem Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Appenzell-Ausserrhoden ist je ein Exemplar des Geschäftsberichtes zuzustellen.

Art. 47 neu

Aufgehoben (Statutenrevision vom 24.11.2016)

Art. 48

Aufgehoben (Austritt von Speicher und Trogen, Statutenrevision vom 18.11.2004)

Art. 49

Aufgehoben (Statutenrevision vom 24.11.2016)

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Rechtsmittel und Verfahren

Beschlüsse des Vorstandes können innert 20 Tagen bei der Delegiertenversammlung mit Rekurs angefochten werden. Sie sind an die Geschäftsadresse des Zweckverbandes zu richten.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung (vorbehältlich des fakultativen Referendums) sowie mit Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Die bisherigen Statuten werden aufgehoben.

Im Namen des Zweckverbandes

Die Präsidentin: Ursula Albrecht

Heiden, 01.01.2017

Der Vizepräsident: Clemens Wick